Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

Stoffe / Gebinde	allg. Hinweise zur Lagerung
allgemein	ätzende Flüssigkeiten nicht über Augenhöhe Gefahrstoffe nicht über Griffhöhe (1,70 m) in Standflaschen mit Name und Kennzeichnung möglichst kleine Mengen Lebensmittel für Versuchszwecke kennzeichnen Gefahrstoffe nicht in Lebensmittelbehältern siehe Hinweise in Teil III 13.3 GUV-SI 8070
sehr giftige Stoffe	diebstahlsicher im Giftschrank
giftige Stoffe	unter Verschluss, nur Zugang für Fachlehrer (erfüllt im Sammlungsraum, wenn dieser vor dem Zugang durch Unbefugte gesichert ist)
krebserzeugende, mutagene... Stoffe	diebstahlsicher im Giftschrank
brennbare Flüssigkeiten	Sicherheitsschrank für brennbare Flüssigkeiten, dauerabgesaugt
Stoffe, die gefährliche Gase und Dämpfe entwickeln	abgesaugte Schränke (Chemikalienschränke)
Säuren und Laugen	Säure- Laugenschrank, abgesaugte Schränke (Chemikalienschränke)
temperaturempfindliche Stoffe	Kühlschrank
brennbare Flüssigkeiten mit niedrigen Siedepunkt (Diethylether, Acetaldehyd..)	Kühlschrank (Innenraum ex-geschützt)
Brom	in Gefäß mit Aktivkohle, im abgesaugten Schrank (Korrosion!), diebstahlsicher, auch im Säure-Laugen-Schrank!
Chlorate	diebstahlsicher im Giftschrank
Phosphor (weiß)	diebstahlsicher im Giftschrank
Pikrinsäure	diebstahlsicher im Giftschrank
Natrium, Kalium	diebstahlsicher im Giftschrank, unter Paraffinöl, nicht zusammen mit Brom
Abfälle (organische Lösemittel)	Sicherheitsschrank für brennbare Flüssigkeiten, dauerabgesaugt
Abfälle (Säuren, Laugen, wäßrige Lösungen)	Säure- Laugenschrank, abgesaugte Schränke (Chemikalienschränke)
Gasflaschen (Druckgasflaschen) 	nur eine Flasche pro Gasart, zur Entleerung angeschlossen, gegen Umfallen gesichert, in belüftetem Raum (natürliche Lüftung), Raum gekennzeichnet mit Warnschild W 19 mind. 0,5 m Abstand zum Heizkörper **nicht** unter Erdgleiche (Ausnahme: Sauerstoff, Luft oder nur mit besonderen Bedingungen nach 5.1.3.2 TRG 280), **nicht** im Flur, Treppenhaus, Rettungsweg, **nicht** zusammen mit brennbaren Flüssigkeiten, deren Menge über den Handgebrauch hinausgeht Schutzbereiche der TRG 280 beachten (keine Zündquellen um die Gasflasche) **oder auch:** in Sicherheitsschränken für Druckgasflaschen; **keine ätzenden Gase** (zB. Chlor, Ammoniak, Chlorwasserstoff), wenn doch dann nur nach TRG 280 (notwendig: Gasflaschenschrank, Atemschutzgeräte..)
Gaskartuschen (auch an Brenner angeschlossene Kartuschen)	nicht unter Erdgleiche; in belüftetem Raum oder Schrank (Öffnungen in Bodennähe, mind. 100 cm_), auch im Sicherheitsschrank für brennbare Flüssigkeiten oder für Druckgasflaschen
Flüssiggas	nicht unter Erdgleiche; pro Unterrichtsraum max. 1 Flasche, max. 14 kg, verschließbarer Schrank, Öffnungen in Bodennähe min. 100 cm_; oder im Sicherheitsschrank für Druckgasflaschen
radioaktive Stoffe	unter Verschluss, nur Zugang für Fachlehrer